



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 19. März 2012

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Präsident)
und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2009

(Einsprachefrist, § 147 Abs. 3 StG)

Sachverhalt

- A. Da die Rekurrentin, X, trotz zweifacher Mahnung keine Steuererklärung für die Steuerperiode 2009 eingereicht hat, wurde sie mit Veranlagungsverfügung vom 16. September 2010 für die kantonalen Steuern pro 2009 amtlich eingeschätzt.
- B. Hiergegen erhob die Rekurrentin mit Schreiben vom 2. November 2010 Einsprache. Sie hielt fest, dass sie kein so hohes Einkommen erzielte und die Steuern daher nicht bezahlen könne.

Mit Einspracheentscheid vom 18. Januar 2011 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache infolge Fristversäumnis nicht ein.

- C. Mit Schreiben vom 3. Februar 2011 erhob die Rekurrentin gegen diesen Entscheid Rekurs. Mit ergänzender Begründung vom 22. März 2011 macht sie geltend, sie habe nie wirklich an der Adresse gewohnt, an der sie angemeldet war. Daher habe sie die Post oft nicht erreicht. Dies sei ihr auch mit der Steuererklärung und den Mahnungen passiert. Da sie die Steuerrechnung nicht bezahlen könne, würde sie nun Rekurs einlegen.

In ihrer Vernehmlassung vom 8. April 2011 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses. Die Einsprachefrist sei verpasst worden. Zudem habe die Rekurrentin keine ausreichende Einsprachebegründung eingereicht.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 18. Januar 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 3. Februar 2011 (Datum des Poststempels: 9. Februar 2011) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Die Rekurrentin beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 18. Januar 2011 betreffend kantonale Steuern pro 2009 aufzuheben.

 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache der Rekurrentin eingetreten ist.

3.
 - a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.

 - b) Wenn die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügende Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 142 N 2; StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76).

d) Die amtliche Einschätzung ist innert 30 Tagen anzufechten (§ 160 Abs. 4 StG). Wird der Adressat anlässlich einer versuchten Zustellung nicht angetroffen und daher eine Abholeinladung in seinen Briefkasten oder sein Postfach gelegt, so gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Sendung in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem sie auf der Post abgeholt wird; geschieht das nicht innert der Abholfrist, die sieben Tage beträgt, so gilt die Sendung als am letzten Tag dieser Frist als zugestellt, sofern der Adressat mit der Zustellung hatte rechnen müssen (sog. Zustellfiktion). Die siebentägige Frist ist als Grundsatz in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post vorgesehen und damit allgemein bekannt (BGE 127 I 31 E. 2a/aa).

4. a) Die Zustellung der amtlichen Einschätzung erfolgte an die offizielle Wohnadresse der Rekurrentin, B-Strasse in Basel. Die Rekurrentin macht nun geltend, diese Veranlagung habe sie nicht erreicht, da sie nie wirklich an dieser Adresse gewohnt habe. Da die Rekurrentin jedoch zum Zeitpunkt der Zustellung offiziell an dieser Adresse gemeldet war und keine Hinweise darauf bestanden, dass die Rekurrentin dort nicht erreichbar war, war die Zustellung an diese Adresse korrekt.
- b) Die amtliche Einschätzung vom 16. September 2010 wurde gemäss dem Track & Trace-Auszug der Schweizerischen Post am 15. September 2010 bei der Post aufgegeben. Aus dem Zustellnachweis ist ersichtlich, dass der Rekurrentin die amtliche Einschätzung am 16. September 2010 zur Abholung gemeldet worden ist. Nach der Zustellung einer Mahnung mit Androhung der amtlichen Einschätzung durch die Steuerverwaltung hatte die Rekurrentin mit dieser Verfügung zu rechnen.

Am 24. September 2010 wurde die amtliche Einschätzung an die Steuerverwaltung retourniert, da die Rekurrentin sie nicht abgeholt hatte. Mit Schreiben vom 1. November 2010 erhob die Rekurrentin gegen die amtliche Einschätzung Einsprache. Aufgrund der Zustellfiktion begann die Einsprachefrist am 22. September 2010 zu laufen und endete am 22. Oktober 2010. Die Rekurrentin hat somit die Einsprachefrist verpasst. Die Einsprache der Rekurrentin wurde offensichtlich zu spät eingereicht und die Steuerverwaltung ist daher zu Recht nicht darauf eingetreten.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrentin die Einsprachefrist verpasst hat. Die Steuerverwaltung ist daher zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
 3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.